



Frühpensionierte bleiben beitragspflichtig

Wer vorzeitig in Pension geht, ist als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig: Frauen bis 64, Männer bis 65 Jahre. Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin.

Die Altersrente früher zu beziehen, ist nicht nur bei Pensionskassen möglich, sondern auch bei der AHV: Frauen können die AHV-Rente ab 62 vorbezahlen, Männer ab 63. Gemäss AHV-Statistik entschied sich in den vergangenen Jahren jede neunte Frau und jeder neunte Mann für den Vorbezug der AHV-Rente.

Jahresbeitrag je nach Vermögen und Renteneinkommen

Unabhängig davon, ob die AHV-Altersrente vorbezogen wird: Wer die Berufstätigkeit vorzeitig aufgibt, ist bis zum 64. beziehungsweise 65. Geburtstag als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags hängt ab von Vermögen und Renteneinkommen. Eine unverbindliche Berechnung liefert unser [Online-Rechner](#).

Zuständig bleibt in den meisten Fällen die Ausgleichskasse des Arbeitgebers. Sollte dies eine kantonale Ausgleichskasse sein, kommt es auf den Wohnsitz an: Wer in einem anderen Kanton wohnt, muss zur dortigen Ausgleichskasse wechseln.

Quelle SVA, Zürich / 15.05.2017

